



Einsatz von Ökofutter bei Schweine- oder Hühnerhaltung Lineare Korrektur nach Futtergehalten

Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Weisungen des BLW und ist für die Erfüllung des ÖLN verbindlich. Tierhaltungsbetriebe, welche Ökofutter einsetzen, müssen mit dem Futtermittellieferanten eine Vereinbarung abschliessen. Bei mehreren Futtermittellieferanten ist mit jedem eine Vereinbarung abzuschliessen. Die Vereinbarungen müssen vom Amt für Umwelt genehmigt werden.

Ökofuttereinsatz

Betriebe mit Schweine- und/oder Geflügelhaltung (Legehennen/Junghennen), die gegenüber der aktuellsten Version der GRUDAF einen abweichenden jährlichen Nährstoffanfall geltend machen wollen, müssen diesen mittels der linearen Korrektur nach Futtergehalten oder mit einer Import-/Exportbilanz belegen.

Betriebe mit Schweinehaltung

Betriebe mit Schweinehaltung können die lineare Korrektur nach Futtergehalten oder die Import-/Exportbilanz wählen. Selbstmischer und Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche können nur die Import-/Exportbilanz anwenden.

Betriebe mit Geflügelhaltung

Für Legehennen kann nur die lineare Korrektur und für Junghennen nur die Import-/Exportbilanz angewendet werden. Für die übrigen Geflügelkategorien kann keine Nährstoffreduktion geltend gemacht werden.

Berechnung

Wird Ökofutter eingesetzt, dürfen beim Nährstoffanfall die Tiefstwerte der "Weisungen zur Berücksichtigung von Ökofutter in der Suisse-Bilanz" des BLW nicht unterschritten werden. Der Nährstoffanfall wird pro Tierkategorie auf Grund des durchschnittlichen Futtergehaltes der während der Kontrollperiode verfütterten Futtermittel berechnet. Die so errechneten Werte werden anstelle der Standardwerte in der Suisse-Bilanz eingesetzt. Für die Futtermittel und die Nebenprodukte gelten die Gehaltswerte der "Fütterungsempfehlungen und Nährwerttabellen" (Gelbes Buch) der Forschungsanstalt für Nutztiere (RAP) resp. die Analysen der Futtermittellieferanten. Als Berechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Aufzeichnungen

Der Tierhaltungsbetrieb muss folgende Aufzeichnungen jährlich abliefern:

- **Futtermittelbestand am Anfang und am Ende der Kontrollperiode**
- **Futtermittelzufuhren für die entsprechenden Tierkategorien (Auszug der Futtermühle)**
- **Eingesetzte Nebenprodukte, Raufutter und andere betriebseigene Futtermittel**

Fristen

Die Aufzeichnungen des Vorjahres sind dem Amt für Umwelt jährlich **bis Ende Dezember** unaufgefordert einzureichen.